

Vom Volke angenommen am 29. Oktober 1944 ¹

Art. 1 I. Geltungsbereich
1. sachlicher

¹ Die Behörden und Beamten des Kantons, der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und selbständigen Anstalten sind verpflichtet, die ihnen gemäss Verfassung und Gesetz sowie durch sonstige Vorschriften oder spezielle Weisungen auferlegten Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

² Für eine Verletzung ihrer Amtspflichten sind sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich.

³ Die strafrechtliche Verantwortlichkeit beurteilt sich nach dem Strafrecht des Bundes und des Kantons.

⁴ Für die disziplinarische Verantwortlichkeit gelten die Vorschriften der bezüglichen Spezialgesetze und -erlasse. ²

Art. 1a ³ Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2 2. persönlicher

Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Personen, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Aktes zur Ausübung amtlicher Funktionen berufen sind.

Art. 3 II. Parlamentarische Immunität

Die Mitglieder des Grossen Rates sind für ihre im Rate oder in dessen Kommissionen abgegebenen Voten und ihre Stimmgebung nicht verantwortlich.

Art. 4 III. Haftung der Beamten gegenüber den Körperschaften
1. Bei Kanton und Bezirken

Die Behörden und Beamten des Kantons, der kantonalen Anstalten und der Bezirke sind diesen für den Schaden aus schuldhafter Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Dienstpflicht haftbar.

Art. 5 2. bei den übrigen Körperschaften

¹ Die Behörden und Beamten der Kreise, Gemeinden und der übrigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind diesen für den Schaden aus absichtlicher oder grobfahrlässiger Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Dienstpflicht haftbar.

² Die Kreise, Gemeinden und übrigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften können auf dem Wege der Gesetzgebung oder durch die Statuten die Verantwortlichkeit ihrer Behörden und Beamten auch auf leichte Fahrlässigkeit ausdehnen.

Art. 5bis ⁴ 3. Haftung der Notariatspersonen

Die patentierten Notarinnen und Notare sowie die Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter in ihrer Eigenschaft als Notariatspersonen haften gegenüber dem Kanton für jeden widerrechtlich und schuldhaft verursachten Schaden.

Art. 6 4. Haftung bei fehlender Urteilsfähigkeit

Die Mitglieder von Behörden und Beamte können aus Billigkeit auch bei nachträglich festgestellter Urteilsunfähigkeit zu teilweisem oder vollständigem Ersatz des verursachten Schadens verurteilt werden.

Art. 7 5. Deckung des Schadens

¹ Zur Deckung des Schadens dienen in erster Linie Amtskautionen und sonstige Sicherheitsleistungen.

² Ansprüche auf Lohn und lohnähnliche Zahlungen können verrechnet werden.

³ Die geschädigte Körperschaft, die für den Ersatzpflichtigen Beiträge an eine Versicherungskasse geleistet hat, ist ferner berechtigt, auf dessen Guthaben gegenüber der Kasse, wie laufende und anwartschaftliche Renten, Sparguthaben, Abfindungssummen, Rückkaufswerte usw. zu greifen. ⁵

**Art. 8 IV. Haftung der Körperschaften
1. des Kantons und der Bezirke**

Der Kanton, die kantonalen Anstalten und die Bezirke sind pflichtig, für Schaden Ersatz zu leisten, der Dritten durch ihre Behörden und Beamten in Ausübung ihres Dienstes widerrechtlich, sei es absichtlich, sei es fahrlässig, zugefügt wird.

Art. 9 2. der übrigen Körperschaften

¹ Die Kreise, Gemeinden und übrigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind pflichtig, für den Schaden Ersatz zu leisten, der Dritten durch ihre Behörden und Beamten in Ausübung ihres Dienstes absichtlich oder grobfahrlässig zugefügt wird.

² Sie können auf dem Wege der Gesetzgebung oder durch die Statuten ihre eigene Verantwortlichkeit auch auf leichte Fahrlässigkeit ausdehnen.

Art. 9bis 3. Haftung in Notariatssachen

¹ ⁶Der Kanton ist verpflichtet, Dritten Ersatz zu leisten für Schäden, den patentierte Notarinnen und Notare sowie die Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter in ihrer Eigenschaft als Notariatspersonen bei Beurkundungen widerrechtlich und schuldhaft verursacht haben.

² Die Kreise haften im gleichen Umfange bei Beurkundungen durch Kreisnotare.

³ ⁷Die Gemeinden haften im gleichen Umfang bei Beglaubigungen durch ihre Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber.

Art. 10 4. Genugtuungsleistungen

Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben auch Genugtuungsleistungen zu übernehmen, falls die Voraussetzungen hiefür (Art. 49 OR) ⁸ gegeben sind.

Art. 11 5. Ausschluss des direkten Klagerechts

Das direkte Klagerecht des geschädigten Dritten gegen die fehlbaren Behörden und Beamten ist ausgeschlossen.

Art. 12 V. Rückgriff

¹ Den öffentlich-rechtlichen Körperschaften steht gegenüber ihren Behörden und Beamten das Rückgriffsrecht zu.

² Sie besitzen dabei das Recht, zu ihrer Deckung Vermögenswerte des fehlbaren Behördemitgliedes oder Beamten im Sinne von Artikel 7 heranzuziehen.

³ Das nämliche Rückgriffsrecht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften besteht gegenüber ihren Vertretern im Verwaltungsrat und in der Kontrollstelle von Aktiengesellschaften und Genossenschaften im Sinne der Artikel 762 und 926 OR. ⁹

**Art. 13 VI. Verjährung
1. der Haftpflicht**

¹ Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in einem Jahr von dem Tage an, da der Geschädigte Kenntnis von der Schädigung erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren vom Tage der schädigenden Amtspflichtverletzung an gerechnet.

² Wird jedoch die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht ¹⁰ eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

Art. 14 2. des Rückgriffs

Das Rückgriffsrecht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften gegenüber den Behördenmitgliedern und Beamten verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Haftbarkeit der öffentlich-rechtlichen Körperschaft durch Gerichtsurteil oder gerichtlichen Vergleich ermittelt ist, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren von der Feststellung oder Anerkennung der Haftbarkeit an.

**Art. 15 VII. Reduktion der Haftung durch den Richter
1. bei Mitverschulden des Geschädigten**

Sofern der Geschädigte den Schaden durch die Anwendung von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen hätte verhindern oder gutmachen können und dies unterlassen hat, bestimmt der Richter nach freiem Ermessen, ob und in welchem Umfang die Klage zu schützen ist.

Art. 16 2. aus Billigkeit

Der Richter kann, wenn die Umstände es rechtfertigen, die Ersatzpflicht der Behördemitglieder und Beamten ermässigen, besonders bei leichtem Verschulden oder wenn der Haftbare durch den Ersatz des gesamten Schadens in eine Notlage geraten würde.

Art. 17 VIII. Besondere Fälle **1. Haftung von Kollegialbehörde**

¹ Für den durch eine Kollegialbehörde verursachten Schaden haften die beteiligten Mitglieder persönlich.

² Der Umfang der Haftung eines jeden Mitgliedes bestimmt sich nach dem Grade seines Verschuldens.

³ Jedes Mitglied ist berechtigt, zu Protokoll zu erklären, dass es einem Beschluss nicht zugestimmt hat.

Art. 18 2. Haftung mehrerer

¹ Haben mehrere Behörden, Behördemitglieder oder Beamte den Schaden durch bewusstes Zusammenwirken gemeinsam verschuldet, so haften sie solidarisch.

² In allen übrigen Fällen haftet jeder von ihnen für den dem Grad seines Verschuldens entsprechenden Anteil.

³ Bei solidarischer Haftbarkeit bestimmt der Richter nach seinem Ermessen, ob und in welchem Umfang die Beteiligten Rückgriff gegeneinander haben.

Art. 19 IX. Verfahren **1. Intervention**

Den vom Rückgriff bedrohten Behördemitgliedern und Beamten steht im Prozess des geschädigten Dritten gegen die öffentlich-rechtliche Körperschaft das Recht der Intervention zu. ¹¹

Art. 20 2. Gerichtsstand

¹ Alle Klagen aus diesem Gesetz werden im Zivilprozessverfahren durchgeführt. ¹²

² ¹³ Ebenso gelten für die Gerichtszuständigkeit die Bestimmungen der Zivilprozessordnung, jedoch mit der Ausnahme, dass Klagen, die gegen die Regierung, das Verwaltungsgericht, die Bezirksgerichte und die Kreisbehörden sowie gegen einzelne Mitglieder dieser Behörden erhoben werden, vom Kantonsgericht und Klagen, die gegen letzteres oder einzelne Mitglieder desselben geführt werden, vom Bundesgericht zu entscheiden sind.

Absatz 3 unverändert.

³ Bildet eine Amtspflichtverletzung den Gegenstand eines Strafprozesses, so kann die Beurteilung der vermögensrechtlichen Ansprüche durch das Strafgericht adhäsionsweise erfolgen. ¹⁴

Art. 21 X. Schlussbestimmungen **1. Subsidiäres Recht**

Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften aufstellt, findet der Abschnitt des Obligationenrechtes über die unerlaubten Handlungen (Art. 41 ff. ¹⁵) ergänzende Anwendung.

Art. 22 2. Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts

¹ Die durch Artikel 83 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch ¹⁶ vorgesehene Haftung des Staates gegenüber unbegründet in Untersuchungshaft Gezogenen wird durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

² Vorbehalten sind auch die Vorschriften des Bundesrechts, welche eine vermögensrechtliche Haftung der Behörden und Beamten für ihre Amtshandlungen sowie eine Haftung des Kantons, der Kreise und Gemeinden für ihre Behörden und Beamten vorsehen. ¹⁷

Art. 23 3. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten vom 16. November 1902 ¹⁸ sowie alle kantonalen Vorschriften, welche mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes im Widerspruch stehen, werden mit seinem Inkrafttreten aufgehoben.

Art. 24 4. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Endnoten

- 1 B vom 13. März 1942, 1; GRP Frühjahr 1944, 320, 336, 361
- 2 In bezug auf Beamte des Kantons siehe Art. 28 ff. der Personalverordnung, BR 170.400
- 3 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)
- 4 Fassung gemäss Art. 51 des Notariatsgesetzes, BR 210.300; am 1. Mai 2005 in Kraft getreten
- 5 Regressrecht des Kantons siehe Pensionskassenverordnung Art. 19 (Pensionskasse) und Art. 61 Abs. 3 und 4 (Sparversicherung), BR 170.450, sowie Personalverordnung Art. 64 Abs. 6 (Sparkasse für Hilfsangestellte), BR 150.410
- 6 Fassung gemäss Art. 51 des Notariatsgesetzes, BR 210.300; am 1. Mai 2005 in Kraft getreten
- 7 Einfügung gemäss Art. 51 des Notariatsgesetzes, BR 210.300; am 1. Mai 2005 in Kraft getreten
- 8 Eingefügt durch Art. 163 Ziff. 1 EGzZGB, BR 210.100
- 9 SR 220
- 10 Verjährung im Strafrecht siehe Art. 70 ff. und 109 StGB, SR 311.0
- 11 Gemäss Art. 49 ZPO, BR 320.000
- 12 BR 320.000
- 13 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a
- 14 Siehe Art. 129 ff. StPO, BR 350.000
- 15 SR 220
- 16 Nunmehr Art. 161 StPO, BR 350.000
- 17 Siehe insbesondere ZGB Art. 42 (Zivilstandsorgane), 426 ff. (vormundschaftliche Organe) und 955 (Grundbuch), SR 210, Art. 928 OR (Handelsregister), SR 220, sowie Art. 5 ff. SchKG, SR 281.1, und BG über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten, SR 170.32, und VV dazu, SR 170.321
- 18 AGS VI, 276